



Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA

16. Januar 2026

Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

1. Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 21a EnWG ein Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltssystematik Strom (AgNes) nach Außerkrafttreten der StromNEV unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-1#3 am 12.05.2025 eröffnet.

Mit der Verfahrenseröffnung hat die Bundesnetzagentur ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem die geänderten Rahmenbedingungen durch die Energiewende, das Zielbild, eine Analyse des Status quo sowie dessen Abgleich mit dem Zielbild und daraus abgeleitete erste Anpassungsoptionen skizziert werden. Sowohl die Beiträge im Rahmen der anschließenden Konsultation des Papiers, als auch der Branchenworkshop Anfang Juni haben Zielvorstellungen und Ideen der unterschiedlichen Akteure ein Stück weit offengelegt sowie Vor- und Nachteile verschiedener Anpassungsoptionen aufgezeigt. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und unter intensivem Austausch mit den für den AgNes-Prozess bestellten Gutachtern hat die Bundesnetzagentur den Gestaltungsraum verdichtet und konkrete Vorschläge erarbeitet. Diese sollen nun in Expertenworkshops vertieft diskutiert und auf ihre Praktikabilität geprüft werden.

Bei Stromspeichern gibt es unterschiedliche technische Anschlusssituationen und unterschiedliche wirtschaftliche Betriebsweisen, die voneinander zu unterscheiden sind.

Für die technische Anschlusssituation ist es entscheidend, ob der Speicher über einen eigenen physikalischen Netzanschluss verfügt und die Netzkapazität an dieser Stelle exklusiv nutzt oder ob am gleichen Netzanschluss weitere Erzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen angeschlossen sind. Dies kann mit folgendem Begriffspaar ausgedrückt werden:

Fallgruppe 1: Stand-Alone Speicher (technisch) oder auch netzgekoppelte Speicher (ökonomisch)

Fallgruppe 2: Co-Location-Speicher (technisch) oder Multi-Use-Speicher (ökonomisch)

Darüber hinaus sind zwei verschiedene wirtschaftliche Betriebsweisen zu unterscheiden:

Rein netzgekoppelte Speicher werden ausschließlich für die Arbitrage (bzw. für Regelenergie inkl. Momentanreserve)¹ verwendet, indem sie ausschließlich Strom aus dem Netz zur Einspeicherung verbrauchen und den erzeugten Strom ausschließlich ins Netz einspeisen.

Multi-Use-Speicher werden für mehrere Zwecke eingesetzt: Für Arbitrage, für die Glättung des Netzbezugs, für die Optimierung des Verbrauchs und für die Optimierung der EE- oder KWK-Vermarktung und -Förderung. In der Praxis werden nicht in allen Multi-Use-Speichern alle Zwecke gleichzeitig eingesetzt. Multi-Use-Speicher sind technisch stets als Co-Location-Speicher angeschlossen. Reine **Grünstromspeicher** sind ein Unterfall der Multi-Use-Speicher; sie werden ausschließlich für die Optimierung des Verbrauchs und ggf. für die Optimierung der EE-Vermarktung und -Förderung eingesetzt. Heimspeicher werden heute als reine Grünstromspeicher betrieben.

Bislang waren bis zum 4. August 2029 neu errichtete rein netzgekoppelte Speicher gemäß § 118 Abs. 6 S. 1, EnWG für 20 Jahre von Netzentgelten befreit. Nach der Änderung des § 118 Abs. 6 S. 3 vom Dezember 2025 ist die Regelung auch auf Stromspeicher anzuwenden, die nur einen Teil des ausgespeicherten Stroms wieder in dasselbe Netz einspeisen. Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Auch diese Speichertechnologie ist von den folgenden Überlegungen erfasst.

Die gesetzliche Regelung ist bis 4. August 2029 befristet und sieht in Satz 12 eine Abweichungskompetenz der Bundesnetzagentur - auch zum zeitlichen Anwendungsbereich - vor. Die Bundesnetzagentur ist der gefestigten Auffassung, dass eine Vollbefreiung europarechtlich nicht darstellbar und energiewirtschaftlich nicht zweckmäßig ist. Nur wenn grundsätzlich Netzentgelte erhoben werden, können überhaupt Verhaltensanreize gesetzt werden, die gerade für Speicher und Elektrolyseure möglich und sinnvoll sind. Die Netzentgelte und die damit erst möglich werdenen Verhaltensanreize können darüber hinaus auch die Probleme bei der Anschlussermöglichung mindern und in bestimmten Konstellationen auch zu einer zusätzlichen Ertragskomponente werden.

Elektrolyseure unterfallen bislang einer Befreiung der Einspeiseentgelte in das Gasnetz, stromseitig werden sie, neben ihrer Befreiung von den Netzentgelten für das Stromnetz gemäß

¹ Im Folgenden soll von dem Begriff „Arbitrage“ stets auch die Erbringung von Regelenergie mit umfasst sein.

§ 118 Abs. 6 S. 1, 7 EnWG, einstweilen von den Regelungen inklusive der Wälzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV bis 31.12.2028 erfasst.

Für die Planungssicherheit der Projektierer und Finanzierer solcher Projekte ist es wichtig, hier möglichst frühzeitig für Klarheit eines künftigen Entgeltsystems zu sorgen und für geordnete Übergangsfristen zu sorgen.

Dieses Papier arbeitet den aktuellen Stand der Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Netzentgelten für Speicheranlagen heraus. Darin werden sowohl rein netzgekoppelte Speicher sowie Multi-Use-Speicher behandelt. Daneben sind auch Elektrolyseure in diesem Papier adressiert, die ähnlich wie die der Speicher derzeit bis August 2029 von der Entrichtung von Netzentgelten befreit sind.

2. **Rückblick Diskussionspapier AgNes, Konsultationsbeiträge und Blick nach Europa**

Diskussionspapier AgNes und Konsultationsbeiträge

Die Große Beschlusskammer hat im Mai 2025 ein Diskussionspapier zur Eröffnung des Verfahrens „Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (kurz: AgNes)“ veröffentlicht. Eines der aufgeführten Handlungsfelder war die Prüfung der Entgelte bzw. Entgeltbefreiungen und Rabattierungen für Speicher. Dabei wurde festgestellt, dass die Vollbefreiung für Speicher nicht fortgeführt werden kann. Denn dieser Befreiungstatbestand berücksichtigt weder, dass auch Speicher Netzkosten verursachen noch setzt der Befreiungstatbestand Anreize für ein netzdienliches Verhalten. Stattdessen muss also über Regelungsmöglichkeiten nachgedacht werden, die Speicher in ihrer jeweiligen Fahrweise möglichst wenig beeinträchtigen, jedoch auch eine Finanzierungsbeteiligung der Speicher als Netznutzer an den Netzkosten ermöglichen und zugleich ein netzdienliches Nutzungsverhalten anreizen. Zu diesem Diskussionspapier sind bei der BNetzA zahlreiche Stellungnahmen von diversen Akteuren eingegangen. Eine große Mehrheit der Stellungnehmenden sieht eine besondere Behandlung von Speichern als gerechtfertigt, wenn nicht sogar notwendig an. Sie sorgten für Flexibilität im System und förderten die bessere Integration von Strom aus erneuerbaren Energien. Ein effizienter, in den entscheidenden Stunden auch netzorientierter Einsatz von Speichern habe ein enormes Einsparpotential für die Redispatchkosten. Als geeignete Entgeltkomponente seien – im Gegensatz zu statischen - dynamische Arbeitspreise, die an die jeweilige Engpasssituation angepasst sind, bzw. deren Höhe sich an den durchschnittlichen Redispatchkosten orientiert, anzusehen. Daneben wurde auch vereinzelt vorgeschlagen, Rabatte auf das Leistungsentgelt für Großspeicher bei Netzentlastung zu gewähren. Dagegen äußerten andere Stellungnehmende auch, dass im Falle eines volldynamisierten Netzentgeltes kein Sondertatbestand für Speicher erforderlich sei oder dass Speicher das Netz genauso wie jeder andere Akteur nutzen und dafür auch zahlen sollten.

Speicherentgelte: Blick nach Europa

Die Bundesnetzagentur hat ein [Gutachten zum Vergleich von europäischen Netzentgeltsystematiken und Netzentgelten](#) ausgeschrieben. Die BET Consulting GmbH hat im Auftrag der Bundesnetzagentur

daraufhin elf Staaten² in Europa, die ähnliche strukturelle Merkmale wie Deutschland aufweisen, miteinander sowie mit dem deutschen System verglichen.

Der Vergleich zeigt, dass in dem überwiegenden Teil der Vergleichsländer keine Sondernetzentgelte oder Befreiungen für Speicher existieren. Vielmehr werden Speicheranlagen, als Einspeiser, Verbraucher oder als beides behandelt und zahlen also reguläre Netzentgelte, mitunter gar auf Entnahme und Einspeisung. Frankreich plant ein Speicherentgelt, welches Kunden mit symmetrischem Entnahme- und Einspeiseverhalten ein angepasstes Entgelt basierend auf der Differenz zwischen Einspeisung und Entnahme ermöglicht.³ Vereinzelt sind Speicher auch von den Netzentgelten befreit.

² Belgien, Dänemark, Norwegen, Italien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Großbritannien, Österreich, Spanien.

³ [Commission de régulation de l'énergie. 2025, S. 129-137.](#)

3. Zusammenfassung

- Das Potential von Speichern zum Ausgleich von Erzeugungsschwankungen im Energieversorgungssystem der Zukunft soll bestmöglich genutzt werden. Dafür müssen über die Netzentgeltssystematik die richtigen Weichen gestellt werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch Speicher angemessen an der Finanzierung des Netzes beteiligt werden.
- Die Beschlusskammer schlägt vor, im Grundsatz das Grundmodell, das für die allgemeine Netzentgeltssystematik in den Orientierungspunkten vom 20. November 2025 skizziert wurde, auf Speicher anzuwenden. Dieses ist aber zu modifizieren, um Negativanreize gegen wohlfahrtsfördernde Arbitrage oder bezüglich der Systemdienstleistungserbringungen zu vermeiden.
- Die Beteiligung an der Netzfinanzierung geschieht über das Entgelt mit Finanzierungsfunktion. Sofern es zur Einführung von Einspeiseentgelten mit Finanzierungsfunktion kommt, sollen Speicher nicht doppelt an der Netzfinanzierung beteiligt werden, also nicht einmal als Erzeuger und einmal als Verbraucher.
- Negativanreize gegen sinnvolle Einsätze zur Arbitrage oder im Rahmen von Systemdienstleistungen können sich bei Entgelten mit Finanzierungsfunktion vorwiegend aus der Arbeitsbeurteilung (AP) ergeben. Um diese zu vermeiden, schlägt die Beschlusskammer vor zumindest die Mengen, die innerhalb der gewählten Kapazität bezogen wurden, nur soweit diese nicht in das Netz zurückgespeist wurden (im Folgenden als „Saldierung“ bezeichnet), mit einem AP zu bepreisen.
- Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Saldierung kann die Wahl des Kapazitätspreises innerhalb der Finanzierungsfunktion nicht vollständig freigestellt werden (Mindestkapazität).
- Eine besondere Rolle könnten Multi-Use-Speicher einnehmen. Denkbar wäre, diese Speicher nicht separat mit Netzentgelten zu belegen, sondern die Anschlussstelle als solche. Dies würde Komplexität verringern.
- Netzentgelte mit Anreizfunktion sollen auch und als erstes auf Speicher angewandt werden, um einen netzdienlichen oder zumindest netzverträglichen Einsatz anzureizen. Gerade der Einsatz von netzgekoppelten Speichern hat unmittelbare Auswirkung auf die Netzbelastung und gleichzeitig können Speicher sehr dynamisch auf Signale reagieren. Speicher sind auch technisch gut geeignet, um auf Anreize zu reagieren. Die Einführung dynamischer Arbeitspreise mit Anreizfunktion kann und sollte für Speicher zeitlich deutlich früher als für andere Netznutzer eingeführt werden.
- Durch die vorzeichengerechte Ausgestaltung der Arbeitsentgelte mit Anreizfunktion wird zugleich eine Zahlung doppelter Netzentgelte vermieden. Fällig wird immer nur die sich aus der jeweiligen Netzsituation ergebende Anreizkomponente. Für Speicher würden sich hieraus erhebliche Optimierungsmöglichkeiten ergeben. Diese wären auch gerechtfertigt, wenn die Reaktionen der Speicher sich kostensparend auf das Netz auswirken.
- Die Arbeitsentgelte mit Anreizfunktion sollen am tatsächlichen Verhalten der Speicher und nicht an theoretischen Potentialen ansetzen.
- Die Netzentgeltregelungen für Speicher sollen für alle Arten von Speichern gelten. Eine Betätigung von Speichern an den Stromhandelsmärkten und den Märkten für Regelenergie unter ungleichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Netzentgelte erscheint aus Sicht der Beschlusskammer ökonomisch nicht sinnvoll und begegnet darüber hinaus erheblichen Zweifeln im Hinblick auf die Diskriminierungsfreiheit. § 118 Abs. 6 EnWG lässt die angestrebte Gleichbehandlung aller betriebenen Speicher ab 2029 unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten zu, nicht zuletzt durch die Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur in § 118 Abs. 6 S. 12 EnWG.
- Auch Speicher sollen weiterhin Baukostenzuschüsse zu zahlen. Diese sollen sich weiterhin nach der Anschlusskapazität richten. Baukostenzuschüsse werden nicht rückwirkend erhoben.

- Elektrolyseure können nicht vollständig mit Speichern gleichbehandelt werden. Es sind angemessene Anpassungen zumindest bei den Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion erforderlich und vorstellbar.

4. Sachstand der Überlegungen zu den Speichernetzentgelten

Allgemeine Ausführungen

Die BNetzA ist gem. § 118 Abs. 6 S. 12 EnWG ermächtigt, Abweichungen zur Regelung des § 118 Abs. 6 EnWG, insbesondere auch zum zeitlichen Anwendungsbereich der Norm zu treffen. Jede Änderung wird rechtzeitig angekündigt und mit Übergangsfristen versehen. Eine vorzeitige Beendigung der Vollbefreiungen zu einem Stichtag, mit der ein Level-Playing-Field geschaffen würde, wäre rechtlich möglich. Dabei ist ein potenzieller Vertrauensschutz zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer wird prüfen, inwieweit ein solcher Vertrauensschutz, insbesondere in Abwägung mit den gewichtigen ökonomischen Argumenten für eine Gleichbehandlung aller in Betrieb genommenen Speicher, besteht. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021 (Az.: C-718/18) zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde dürfte das Vertrauen in den Fortbestand der Vollbefreiung i. S. d. § 118 Abs. 6 EnWG erschüttert worden sein. In Folge dessen verdeutlichte das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 29.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) diesen Wegfall des geschützten Vertrauens auf den Fortbestand der Vollbefreiung aus § 118 Abs. 6 EnWG. Dieses Gesetz normiert insbesondere die Befugnis der BNetzA abweichende Regelungen in Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm zu treffen.

Ein energiewirtschaftlich gerechtfertigtes Sondernetzentgelt muss, anders als es manche Stellungnahmen zum Diskussionspapier implizieren, nicht nur die Möglichkeit system- oder netzdienlicher Beiträge zur Voraussetzung haben, sondern einen tatsächlichen entsprechenden Einsatz erfordern. Die Fahrweise von Speichern hängt letztlich vom Primärzweck ihrer Errichtung bzw. ihres Betriebs ab. Dieser kann etwa in der Vornahme von Arbitrage, in der Eigenverbrauchs- oder Lastgangoptimierung liegen. Der Einsatz für sich bringt nicht zwingend Wohlfahrteffekte mit sich.

Angesichts der unmittelbaren Geltung des Europarechts, soweit es in Verordnungen normiert ist, gilt es hier auch das Diskriminierungsverbot des Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 VO (EU) 2019/943 zu beachten. Danach dürfen die Netzentgelte Energiespeicherung oder -aggregation weder bevorzugen noch benachteiligen und auch keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder die Teilnahme an der Laststeuerung setzen. Ein Sondernetzentgelt ist in Anbetracht dessen auch juristisch nur gerechtfertigt, soweit ein besonderes, netz- oder systemdienliches Verhalten erbracht wird und wenn – ohne Sonderregelung – die in der Norm genannten Negativanreize entstehen können.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist es aufgrund des Vorstehenden sinnvoll, auch Speicher im Grundsatz dem allgemeinen System der Netzentgeltsystematik zu unterwerfen, so wie es auch in den durch die BET Consulting GmbH betrachteten Staaten wie oben dargestellt mehrheitlich geschieht. Die allgemeine Netzentgeltsystematik wird nach dem aktuellen Stand der Überlegungen, im Grundmodell für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts und für Niederspannungskunden über 100.000 kWh Jahresverbrauch zwischen Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion und Anreizfunktion unterscheiden.

Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion

Netzgekoppelte Speicher

Einen Beitrag zur Netzkostendeckung sollten im Lichte des Grundsatzes der Kostenorientierung und des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch Speicherbetreiber leisten. Modifikationen des Entgelts mit Finanzierungsfunktion nach dem Grundmodell sind, soweit dazu im Hinblick auf Speicher eine Notwendigkeit besteht, vorzunehmen.

Ungeachtet der Frage, ob in der zukünftigen Netzentgeltsystematik Netzentgelte auf die Einspeisung erhoben werden, sollte es aus Sicht der Beschlusskammer vermieden werden, dass Speicher isoliert sowohl für den Bezug aus dem Netz als auch für die Einspeisung in das Netz Entgelte mit Finanzierungsfunktion zahlen müssen.

Stromspeicher dienen primär der Arbitrage, also dem Ausgleich kurzfristiger Preisschwankungen an den täglichen oder noch kurzfristigeren Stromhandelsmärkten. Diese Arbitragefunktion ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Sie nivelliert starke Preisschwankungen und sie verbessert die Integration erneuerbarer Erzeugung in die Strommärkte. Da hohe Preise ein Knappheitssignal darstellen, tragen Anlagen, die solche Preisspitzen vermeiden, auch zur Versorgungssicherheit bei. Das Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesnetzagentur bestätigt dies. Daneben können Speicher auch in den Regelleistungsmärkten wichtige Beiträge leisten, da sie schnell reaktiv und die Erbringungszeiträume für Regelleistungsprodukte mit den Speicherkapazitäten darstellbar sind.

Die folgenden Überlegungen setzen zunächst bei der Erhebung von Entgelten auf die Entnahme der Speicher an. Im Falle einer Einführung von Einspeiseentgelten mit Finanzierungsfunktion, wäre zu eruieren, ob Speicher über die Entnahme oder die Einspeisung an der Finanzierung der Netze beteiligt werden sollen. In den Orientierungspunkten bezüglich der Netzentgeltkomponenten vom 20.11.2025 hat die Beschlusskammer das angedachte Grundmodell für leistungsgemessene Kunden aus separaten Netzentgelten mit Finanzierungs- und mit Anreizfunktion dargestellt. Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion dienen darin zur Netzkostendeckung. Die Beschlusskammer hat vorgeschlagen, die leistungsbezogene Entgeltkomponente hin zu einer Kapazitätskomponente zu modifizieren. Diese soll sich weder auf die vertraglich gebuchte noch auf die technische Netzanschlusskapazität beziehen, sondern auf eine durch den Netznutzer gewählte Kapazität (Bestelleistung). Daneben schlägt die Beschlusskammer die Beibehaltung und Modifizierung der Arbeitspreiskomponente (AP) vor. Solange der Bezug innerhalb der gewählten Kapazität bleibt, wird ausschließlich der niedrigere AP1 erhoben. Wenn die Bezugsleistung des Netznutzers die bestellte Kapazität jedoch übersteigt, bezahlt er für die Mengen, die oberhalb der bestellten Kapazität bezogen werden, den höheren AP2.

Dieses Modell lässt sich im Kern auch auf Speicher übertragen. Sie können, wie andere Netznutzer, auf Basis der jeweiligen Preise und in Abhängigkeit vom individuellen Bezugsprofil ein Optimum für die zu bestellende Kapazität ermitteln. Dabei könnte eine Mindestkapazitätsgrenze vorgegeben werden, um eine kostenreflexivere Finanzierungsbeitrag der Speicher zu sichern. Alternativ könnte grundsätzlich geregelt werden, dass die Mindestkapazität bei 0 liegt, sofern der Speicherbetreiber keine Höhere wählt. Dann würde bei jedem Einsatz der volle AP2 anfallen. Es muss aber, wie eingangs geschildert, berücksichtigt werden, dass der Einsatz von Speichern durchaus

Wohlfahrteffekte mit sich bringen kann, die nicht gehemmt werden sollten. Netzentgelte, die der bloßen Netzfinanzierung dienen und nicht darauf ausgerichtet sind, direkt verursachte Kosten zu reflektieren, können einen weniger effizienten Einsatz verursachen und dadurch diese Wohlfahrteffekte schmälern. Diese ergeben sich bei netzgekoppelten Speichern aus marktförderlichen Arbitragegeschäften oder auch aus der Erbringung von Systemdienstleistungen. Das Interesse an einem Finanzierungsbeitrag durch Speicher muss in einen angemessenen Ausgleich zum Interesse am wohlfahrtsfördernden Effekt des Anschlusses von Speichern gebracht werden.

Leistungsbezogene Entgelte erhöhen die Fixkosten und können sich deshalb investitionshemmend auswirken. Im Grundmodell, das die Beschlusskammer vorschlägt, ist dieser Effekt jedoch durch die Möglichkeit der mehr oder weniger freien Kapazitätswahl durch den Anschlussnehmer vergleichsweise gering. Dahingegen entstehen durch die Arbeitspreiskomponenten zusätzliche Kostenbelastungen der einzelnen Einsätze, was die Einsatzeffizienz der Anlagen schmälern kann.

Die Beschlusskammer erwägt, den Arbeitspreis allein auf die Mengen, die nach Saldierung der wideringespeisten Mengen verbleiben, anzuwenden, also nur auf bezogene Mengen soweit diese nicht wieder in das Netz zurückgespeist werden. Bei rein netzgebundenen Speichern würde also der Kapazitätspreis wie im Grundmodell funktionieren, der Arbeitspreis aber davon abweichend allein auf die Speicherverluste erhoben. Damit würden die Mengen, die markt- oder netzdienlich zeitversetzt wieder in das Netz der allgemeinen Versorgung zurückgespeist werden, vom Arbeitspreis befreit. Zu eruieren ist dabei, ob zwischen AP1 und AP2 zu unterscheiden wäre oder die Begrenzung für beides gilt. Auch ist zu klären, welcher dieser Preise auf die saldierten Mengen Anwendung findet. Im Allgemeinen dient der AP2 im Grundmodell dazu, eine rationale Kapazitätsauswahl anzureizen. Eine Überschreitung der Kapazitätsauswahl ist dabei auch durchaus angeht. Durch die Anwendung der Saldierung ist zu erwarten, dass für Speicher eine niedrige Kapazitätsauswahl getroffen wird.

Es könnten über den Saldo aus Entnahme und Einspeisung hinaus auch sämtliche Mengen, die bei einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, entgeltspflichtig sein. Dadurch würde der AP2 auch hier seine volle Wirkung entfalten. Eine bessere Planbarkeit der Kapazität könnte hierdurch erreicht werden. Auf die saldierten Mengen innerhalb der gewählten Kapazität würde dann immer der AP1 wirken. Allerdings würde ein recht starker Anreiz gesetzt, die vorhandene Flexibilität zwischen bestellter und vertraglich mit dem Anschlussnetzbetreiber vereinbarter Netzananschlusskapazität nicht zu nutzen. Im Falle von Speichern ist dieser Effekt allerdings nicht nur negativ zu bewerten. Denn gerade die Kapazitätsnachfrage von Speichern ist für die Netzbetreiber ein Problem, das zu zahlreichen Folgeproblemen im Netzanschluss führt. Darüber hinaus haben Speicher keine Beschränkung ihrer Flexibilität durch ein natürliches Dargebot an Energie und auch nicht durch sonstige Produktionsprozesse. Eine adäquate Kalkulation der benötigten Kapazität ist daher für Speicher relativ einfach und zumutbar.

Soll ungeachtet von Kapazitätsüberschreitungen nur auf die saldierten Mengen ein Arbeitspreis gezahlt werden, stellt sich die Frage, wie der Preis auf die saldierte Menge ermittelt wird. Denn eine physikalische Einordnung, ob der nicht zurückgespeiste Strom in einer Phase der Kapazitätsüberschreitung bezogen wurde, wäre schwierig. Verschiedene Ansätze sind denkbar:

a) Die nach der Saldierung verbleibenden Mengen könnten vollständig mit dem AP1 abgerechnet werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass das Konzept des AP2 bei Kapazitätsüberschreitung ins Leere liefe.

b) Auch könnte man nur den höheren AP2 anwenden. Dies hätte allerdings zur Folge, dass Speicher auch bei Einhaltung ihrer gewählten Kapazität einen höheren Arbeitspreis zahlen müssten, was zu unmittelbaren Ungleichbehandlung gegenüber anderen Netznutzern im allgemeinen Netzentgeltsystem führen würde.

c) Sofern ungeachtet der Kapazitätsbeschränkung nur auf die saldierten Mengen ein Arbeitspreis gezahlt werden soll, scheint es vor dem Hintergrund der Probleme bei Varianten a) und b) erforderlich zu sein, die saldierten Mengen mittels eines ex-post ermittelten gewichteten durchschnittlichem AP mit Finanzierungsfunktion zu bepreisen. Dabei werden in einem ersten Schritt die Entnahmemengen innerhalb der gewählten Kapazität von denjenigen Mengen getrennt, die über die gewählte Kapazität hinaus bezogen werden. Dieses Verhältnis der Verteilung von kapazitätskonformen Mengen und Kapazitätsüberschreitung wird dann in einem zweiten Schritt auf die saldierten Mengen angewandt, so dass für einen Teil ein AP1 anfällt und für den anderen Teil ein AP2. Dieser Ansatz hätte zum Vorteil, dass die jeweiligen Überschreitungen berücksichtigt würden.

Fragen

- Sollte auf Mengen, die im Zuge einer Kapazitätsüberschreitung entnommen werden, der AP2 voll wirken oder sollte insgesamt nur auf die saldierten Mengen abgestellt werden?

Multi-Use-Speicher

Bei sog. Multi-Use-Speichern, die keinen eigenen Netzanschlusspunkt haben, ist eine differenzierte Betrachtung dahingehend erforderlich, wie der jeweilige Speicher eingesetzt wird. Die Grenzen zwischen Einspeisern und Verbrauchern verschwimmen insbesondere durch den Einsatz von Speichern zunehmend. Denkbar ist es, die einzelnen Anlagen hinter einer Anschlussstelle nicht zu berücksichtigen, sondern für die Netzentgeltermittlung schlicht zu betrachten, welche Wirkung insgesamt im Netz „ankommt“. Hierdurch würden Abgrenzungsprobleme vermieden. Es bedürfte auch keiner besonderen Modifikation des Grundmodells wie bei den netzgekoppelten Speichern. Andererseits könnten sich aus einer gesamthaften Betrachtung ohne besondere Mengenabgrenzung des Speichers Negativanreize im Hinblick auf dessen Einsatz ergeben. Im Folgenden werden verschiedene Konstellationen beleuchtet:

Stationäre Speicher zur Verbrauchsoptimierung

An gewerblichen und industriellen Standorten sowie durch private Haushalte werden Speicher genutzt, um den Verbrauch eigener Stromerzeugung zu optimieren. In diesen Fällen kommt es durchaus auch zu Einspeisungen in das Netz. Gleichwohl wird das Netz primär zum Bezug von Elektrizität genutzt. Der Netznutzer erfüllt eher die Charakteristika eines Verbrauchers, dem der Speicher zugeordnet ist.

So verfügen beispielsweise Industriestandorte oftmals über eigene Kraftwerke, die in erster Linie dafür eingesetzt werden, die eigenen Produktionsanlagen zu versorgen. Der mit den Kraftwerken produzierte Strom wird zum Teil auch vermarktet, sodass es zu Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung kommt, der Bezug ist aber deutlich größer. Speicher können hier eingesetzt werden, um die betriebswirtschaftlich effiziente Nutzung des Stroms zu optimieren. Sofern an einem Industriestandort neben den Produktionsanlagen auch Speicher und ggf. Erzeugungsanlagen betrieben werden, sind wegen der heutigen Rechtslage verschiedene Konstellationen in der Praxis vorzufinden:

Während die Einspeisung als solche in Ermangelung von Einspeiseentgelten keine Bedeutung für die Netzentgeltbelastung hat, ist im Hinblick auf die Entnahme das Bezugsverhalten an der Anschlussstelle maßgeblich für die Ermittlung des Netzentgelts.

In manchen Fällen werden allerdings einzelne Entnahmestellen separat behandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hinsichtlich einzelner Entnahmestellen individuelle Netzentgeltvereinbarungen, etwa nach § 19 StromNEV, bestehen. So gibt es Fälle, in denen z.B. ein Speicher reduzierte Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (ggf. in Verbindung mit § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) zahlt, während für eine Produktionsanlage ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder 2 StromNEV besteht. Mit der kürzlichen Änderung von § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ist auch eine Befreiung von marktorientiert ein- und ausgespeicherten Mengen von Speichern nach § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG ermöglicht worden, deren ausgespeiste Mengen teilweise durch Verbraucher innerhalb der Anschlussstelle verbraucht werden.

In wieder anderen Fällen resultiert die separate Behandlung von Speichern, sonstigen Verbrauchseinrichtungen und Erzeugungsanlagen aus dem ökonomisch verständlichen und volkswirtschaftlich oft ebenfalls sinnvollen Bestreben, die Förderung nach dem EEG für die zwischengespeicherte Energie aus der lokalen Erzeugungsanlage behalten zu dürfen und parallel dazu den Speicher auch noch für Arbitragegeschäfte nutzen zu können. Unter anderem dazu hat die Bundesnetzagentur durch den Entwurf der MiSpeL-Festlegung bereits Vorschläge präsentiert.

Es stellt sich die Frage, ob die separate Netzentgeltermittlung für Multi-Use Speicher auch in der künftigen Systematik ermöglicht werden soll, sodass diese individuelle Netzentgelte für ihre Einsätze zahlen würden. Bei einem Speicher, der zur Optimierung für einen Verbraucher eingesetzt wird, der selbst nach der allgemeinen Netzentgeltssystematik abgerechnet wird, bedarf es im Grunde keiner separate Behandlung des Speichers. Der Finanzierungsbeitrag wird durch die Anwendung des Grundmodells für die Anschlussstelle einheitlich geleistet.

Ähnlich wie Speicher zur Verbrauchsoptimierung gelagert sind auch Fälle, in denen stationäre Speicher zur netzentgeltseitigen Lastgangoptimierung eingesetzt werden, um etwa Leistungsspitzen zu verhindern oder den Tatbestand eines Sondernetzentgeltes zu erfüllen.

Mobile Speicher

Mobile Speicher treten in aller Regel in der Niederspannungsebene auf. Sie haben den primären Zweck der Mobilität. Sekundär können Sie einen Beitrag zur Verbrauchsoptimierung leisten, indem sie Rückspeisungen in einen Haushalt in einem gewissen Umfang ermöglichen. Für Netznutzer an der Niederspannung mit einem Verbrauch von über 100.000 kWh/a kann auf die Ausführungen zu den stationären Speichern zur Verbrauchsoptimierung verwiesen werden. Gründe für eine Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich. Die Behandlung mobiler Speicher bei Verbrauchern mit weniger als 100.000 kWh/a hängt im Wesentlichen von den allgemeinen Regelungen für diese Gruppe ab. In den Orientierungspunkten zu den Entgeltkomponenten vom 20.11.2025 hat die Beschlusskammer diese adressiert und dabei insbesondere Vorschläge skizziert, die eine angemessene Netzkostenbeteiligung von Prosumern befördern könnten, die häufig auch über mobile Speicher verfügen. Im Hinblick auf mobile Speicher wäre es denkbar, das Netzentgelt mit Finanzierungsfunktion auf die saldierten Mengen zu beschränken, unter der Bedingung, dass diese Mengen abgrenzbar sind. Damit würden Mengen, die für Mobilität eingesetzt werden, einer Netzentgeltspflicht unterliegen, während Mengen, die wieder in das Netz zurückgespeist werden, befreit werden. Problematisch wäre in dem Fall aber eine gleichzeitige Teilnahme am zeitvariablen Arbeitspreis des Moduls 3 der Festlegung BK8-22/010-A. Denn bei einer reinen Betrachtung der saldierten Mengen, wäre die höchstschwierige Abgrenzung erforderlich, welcher Anteil der nicht zurückgespeisten Menge, zu welcher Zeit aus dem Netz entnommen wurde.

Speicher bei EE-Anlagen

Speicher, die bei EE-Anlagen installiert werden, haben in der Regel den Zweck, die Netzanschlusskosten zu begrenzen. Daneben können sie auch zur Ertragsoptimierung genutzt werden, indem erzeugter EE-Strom gespeichert und später in Phasen mit höheren Spotmarktpreisen eingespeist wird. Bereits Letztgenanntem wohnt ein marktdienlicher Effekt inne. Denn zusätzliche Mengen können nicht nur Hochpreisphasen dämpfen, sondern auch Phasen negativer Strommarktpreise vermeiden, dadurch den Business Case der Anlagen verbessern und damit letztlich den Förderbedarf verringern.

Die Behandlung dieser Konstellation hängt zunächst davon ab, ob Entgelte mit Finanzierungsfunktion auf die Einspeisung erhoben werden oder nicht. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, entfallen Entgelte mit Finanzierungsfunktion ohnehin nur auf den Bezug. Ähnlich wie bei den Speichern zur Verbrauchsoptimierung stellt sich auch hier die Frage, ob die Mengen, die durch den Speicher aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen werden, in dieser Konstellation separat ermittelt und dem modifizierten Grundmodell zugeführt werden sollten. Anders als bei den Speichern zur Verbrauchsoptimierung bestünde hier jedenfalls nicht das Missbrauchsrisiko, dass Letztverbräuche als Speicherverluste „getarnt“ werden.

Eine separate Behandlung der Netzbezüge durch den Speicher könnte sinnvoll sein, um einen Anreiz zum Einsatz für Arbitrage oder zur Erbringung von Systemdienstleistungen zu setzen. Die Beschlusskammer schlägt insofern, wie bei den rein netzgekoppelten Speichern, das modifizierte Grundmodell mit dem Arbeitspreis auf die saldierten Bezugsmengen vor. Auch hier bleibt zu diskutieren, wie die nicht wiedereingespeisten Mengen bepreist werden (AP1, AP2 oder durchschnittlich gewichteter AP).

Sofern Einspeiseentgelte mit Finanzierungsfunktion eingeführt werden, ist eine doppelte Entgeltbelastung der durch einen Speicher bezogenen und wieder in das Netz zurückgespeisten Entgelte zu vermeiden. Da auf die durch die EE-Anlage in dieser Konstellation eingespeisten Mengen das Entgelt mit Finanzierungsfunktion erhoben werden muss, ist auch hier eine Abgrenzung der Mengen des Speichers erforderlich. Auch in dieser Konstellation erscheint die modifizierte Anwendung des Grundmodells sinnvoll.

Fragen

- Wie hoch schätzen Sie das Potential von Speichern bei EE-Anlagen, auch für sonstige Zwecke eingesetzt zu werden?
- Sollte ggf. auch der AP2 auf saldierte Mengen begrenzt werden oder sollte er stets wirken, wenn die gewählte Kapazität überschritten wird?

Netzentgelte mit Anreizfunktion

In den Orientierungspunkten zu den Entgeltkomponenten hat die Beschlusskammer vorgeschlagen, neben das Entgelt mit Finanzierungsfunktion auch ein Entgelt mit Anreizfunktion zu stellen. Dessen Zweck ist es nicht, Deckungsbeiträge zu den Netzkosten zu erzielen, sondern kosteneffizientes Netznutzungsverhalten anzureizen. Das Grundmodell sieht hierfür einen dynamischen, symmetrisch-vorzeichengerechten Arbeitspreis vor. Dieser tritt neben den AP1 und AP2 mit Finanzierungsfunktion.

Während die vorgeschlagene Mengensaldierung bei den Speicherentgelten mit Finanzierungsfunktion darauf abzielt, Negativanreize gegen marktorientierte Flexibilität oder gegen die Vornahme von Systemdienstleistungen zu vermeiden, soll der dynamische Arbeitspreis Anreize zu einem konkret netzdienlichen Verhalten setzen. Ein solches Entgelt mit Anreizfunktion ist gerade im Hinblick auf Speicher sinnvoll und kann hier, angesichts der vergleichsweise geringen technischen Hürden, der hohen Preissensitivität sowie dem bereits vorhandenen Messsystemen, auch deutlich früher umgesetzt werden als bei anderen Netznutzergruppen. Aus Sicht der Beschlusskammer sollte das Ziel verfolgt werden, dass die dynamischen Arbeitspreise für Speicher, zumindest im Übertragungsnetz und in der Hochspannungsebene bereits im Jahr 2029 eingeführt werden.

Sofern Entgelte auf die Einspeisung mit Anreizfunktion eingeführt werden sollten, können auf Speicher dabei durchaus sowohl Anreize für den Bezug als auch für die Einspeisung gelten. Anders als bei den Entgelten mit Finanzierungsfunktion ist eine Doppelbelastung insofern nicht zu befürchten, weil das Entgelt mit Anreizfunktion nicht auf die Erzielung von Deckungsbeiträgen abzielt. Aufgrund ihrer hohen Flexibilität und angesichts der vorgesehenen symmetrischen Vorzeichengerechtigkeit, ergibt sich für Speicher im Gegenteil eine hohe, zusätzliche Ertragschance. Positive Erträge aus den Entgelten mit Anreizfunktion sind auch durchaus gerechtfertigt, wenn sie mit einem tatsächlich netzkostensenkenden Verhalten einhergehen. Indem ggf. sowohl Einspeise- als auch Bezugsentgelte mit Anreizfunktion für Speicher gelten, werden standortbedingte Benachteiligungen vermieden. Denn die Ertragschancen aus einem engpassorientierten dynamischen Netzentgelt auf Entnahme oder Einspeisung hängen naturgemäß davon ab, auf welcher „Seite“ eines Engpasses ein Speicher gelegen ist.

Zu diskutieren ist, ob das Entgelt mit Finanzierungsfunktion und das Entgelt mit Anreizfunktion saldiert einen Wert ≤ 0 annehmen können. Dafür würde sprechen, dass dieser Gesamtertrag durch den netzdienlichen Beitrag aus dem Nutzungsverhalten gerechtfertigt wäre. Anders als etwa in § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG würde der erheblichen Netzentgeltprivilegierung ein echter Gegenwert gegenüberstehen, der sämtlichen Netznutzern zugutekommt.

Fragen

- Sollte ein negativer Saldo aus den Entgelten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion für Speicher möglich sein oder ist ein Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung erforderlich?
- Wie schätzen Sie die Umsetzbarkeit der Einführung von dynamischen Entgelten für Speicher im Jahr 2029 ein? Welche Hürden sehen Sie?

5. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Neben der im vorherigen Kapitel (4.) beschriebenen Entgeltkomponenten mit Anreizfunktion, die kurzfristige, variable Netzkosten in Form von Engpasskosten adressieren sollen, bedarf es auch einer Anreizsetzung hinsichtlich der durch den Netzanschluss unmittelbar ausgelösten Netzausbaukosten. Diese sind von der Entscheidung über den Netzanschlusspunkt und die Netzanschlusskapazität getrieben. Zur Internalisierung dieser Kosten eignet sich deshalb auch insbesondere eine netzanschlusskapazitätsbezogene Komponente wie der Baukostenzuschuss (BKZ), denn dieser wirkt sich unmittelbar auf die Netzanschlusssentscheidung des Speicherbetreibers aus. So kann über einen BKZ die Wahl des Anschlusspunktes in gewissem Umfang so beeinflusst werden, dass bereits engpassbehaftete Netzanschlusspunkte gemieden werden. Außerdem kann ein BKZ Überbauungen anreizen, was zur Schonung der Netzanschlusskapazitäten beiträgt. Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 15. Juli 2025 (EnVR 1/24) bestätigt, dass ein BKZ auch in Hinblick auf Batteriespeicher aufgrund ihrer Doppelrolle als Einspeiser und Verbraucher eine solche Steuerungs- und Lenkungsfunktion hat und deshalb in gleicher Form wie gegenüber anderen Netzanschlussnehmern erhoben werden darf. Die netzentlastenden Potentiale, die Speichern zuzuschreiben sind, ändern dabei nichts an dieser Bewertung. Denn BKZ können gerade nicht die Einsatzentscheidungen der Speicher beeinflussen, sondern sollen vielmehr Kosten der bereitgestellten Netzanschlusskapazität widerspiegeln. Inwieweit darüber hinaus weitere wirksame Standortanreize gesetzt werden können, gilt es zu diskutieren.⁴ Im Übrigen, insbesondere dazu, wie sich die Berechnungsmethode für einen BKZ mit der allgemeinen Netzentgeltssystematik ändern müsste, wird auf die Ausführungen im [Orientierungspunktepapier](#) der Bundesnetzagentur zu den Netzentgeltkomponenten verwiesen.

⁴ BNetzA bejaht Standortsteuerung mittels BKZ grundsätzlich, [Positionspapier der Beschlusskammer 8](#) erschienen November 2024.

6. Elektrolyseure

Elektrolyseure dienen zur Wasserstoffherstellung und nicht als Stromspeicher. Damit sind sie aus Sicht des Stromsystems immer als „Verbraucher“ zu bewerten. Denn der Elektrolyseur selbst kann keinerlei Beitrag zur Rückumwandlung des erzeugten Wasserstoffs in Strom leisten. Dazu müsste der Elektrolyseur zwingend mit einem Wasserstoffkraftwerk gekoppelt sein. Die Beschlusskammer ist nicht der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, aus Gründen der Netzentgeltbemessung eine solche Kopplung vorzuschreiben. Das würde den ohnehin ambitionierten Business Case der Elektrolyseur-Projekte zusätzlich verkomplizieren. Es bedarf daher einer eigenen Betrachtung der Netzentgeltregelungen in Bezug auf die Elektrolyseure.

Während (Groß-)Batteriespeicher kurz- bis mittelfristig Strom einspeichern, können Elektrolyseure, durch die Umwandlung von elektrischer in chemische Energie dazu beitragen, Energie in Form von Wasserstoff über einen längeren Zeitraum zu speichern. Ein solcher Verbrauch elektrischer Energie und deren Speicherung in Form chemischer Energie würden in stromstarken Sommermonaten oder in windstarken Momenten positive Wirkung auf das Gesamtsystem haben und die Integration Erneuerbarer Erzeugung in den Strommarkt fördern. Dieses an den Marktsignalen ausgerichtete Verhalten ist allerdings nicht in jedem Falle netzdienlich. Es kann durchaus zu Netzengpässen im Stromnetz führen oder beitragen.

Die Netzdienlichkeit des Verhaltens hängt auch bei Elektrolyseuren immer von der Kombination des Ansiedlungsortes und der jeweiligen Netzsituation ab. Es hilft einem überspeisten süddeutschen Verteilnetz nichts, wenn ein in Norddeutschland gelegener Elektrolyseur seine Entnahme aus dem Netz erhöht. Ebenso wenig hilft es den Netzbetreibern, wenn in Zeiten hohen Winddarbotts Elektrolyseure, die im netztechnischen Sinne in Süddeutschland gelegen sind, ihre Stromentnahme steigern. Im Gegenteil, dieses Verhalten kann die Transportprobleme noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, insbesondere die Anreizkomponente in Gestalt dynamischer Arbeitspreise auf Elektrolyseure entsprechend anzuwenden. Das kann im Ergebnis zu einer Netzentlastung führen; gleichzeitig kann sich bei vorzeichengerechter Ausgestaltung und sinnvoller Allokation der Elektrolyseure deren Geschäftsmodell sogar verbessern. Die tatsächlich drängenden Wirtschaftlichkeitsfragen von Elektrolyseuren können darüber hinaus nicht entscheidungsleitend für die Gestaltung der Netzentgelte Strom sein.

Wie eingangs erwähnt kann dabei die Rückverstromung des im Wege der Elektrolyse erzeugten und eingespeicherten Wasserstoffs keine Rolle spielen. Wann immer und wo auch immer diese erfolgen mag, sie erfolgt jedenfalls nicht durch den Elektrolyseur. Darüber hinaus ist auch völlig offen, ob überhaupt eine Rückverstromung erfolgt.

Das hat zweierlei zur Folge: Auf die Frage der Rückeinspeisung in das Stromnetz kann es bei den für Elektrolyseure zu treffenden Regelungen nicht ankommen.

Auch ist die für elektrische Speicher angedachte Saldierung der arbeitsbasierten Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion bei Elektrolyseuren nicht möglich, da es keinen Bezugspunkt gibt, auf den die Saldierung aufsetzen könnte.

Wie bereits für Batteriespeicher festgestellt, kann auch für Elektrolyseure die vollständige Befreiung gemäß § 118 Abs. 6 S. 1, 7 EnWG nicht in der heute geltenden Form fortgeführt werden. Ob hinsichtlich der Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion für Elektrolyseure aufgrund ihrer jeweils verwendeten Elektrolysetechnologie unterschiedlichen potenziellen Flexibilität Abweichungen von der allgemeinen Netzentgeltsystematik gerechtfertigt wären, gilt es zu diskutieren. Gleiches gilt aufgrund des industriellen Charakters der Elektrolyseure als Stromgroßverbraucher auch in Bezug auf die für diese Nutzergruppe zu treffenden Entgeltregelungen.

Auch bei Elektrolyseuren können Standortsignale sinnvoll sein, um eine netzdienliche Ansiedlung der Anlagen anzureizen. Allerdings ist insofern, wie bereits oben erwähnt, eher die Betriebsweise das dominierende Element der Netzdienlichkeit. Dessen ungeachtet bleibt es sinnvoll, unnötiger Kapazitätsnachfrage durch Baukostenzuschüsse entgegenzuwirken.

Die heute in § 118 Abs. 6 Satz 7 EnWG enthaltende Befreiung der Elektrolyseure von den Einspeiseentgelten in das Gasnetz, an das sie angeschlossen sind, ist nicht Gegenstand der Regelungen des Verfahrens der allgemeinen Netzentgelte Strom.

Fragen

- Unter welchen Voraussetzungen sehen Sie im Einsatz von Elektrolyseuren netzdienliche Vorteile?
- Welche Modifikationen der allgemeinen Netzentgeltsystematik könnten für Elektrolyseure gerechtfertigt werden?
- Wäre es vorstellbar, aus Gründen der Gleichbehandlung mit elektrischen Speichern bei Elektrolyseuren eine virtuelle Saldierung der entnommenen Strommengen in Höhe des typischen Wirkungsgrades der Prozesskette von der Elektrolyse über die Speicherung bis zur Rückverstromung anzuwenden?